

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Sport

Vom 4. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBl. S. 929) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 21. August 2021 (GBl. S. 725), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2021 (GBl. S. 863) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Testungen von beschäftigten Personen sind, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 4 CoronaVO vorgelegt wird, in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig tätige Personen.“

2. § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für beschäftigte Personen, die nicht-immunisiert im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO sind, ist unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig Tätige.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. für beschäftigte Personen, die nicht-immunisiert im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Corona-VO sind, ist unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs in allen Stufen die Vorlage eines Antigen-Schnelltests ausreichend; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig Tätige;“

b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer angefügt:

„9. bei Wettkampfserien oder bei Ligabetrieb gilt für die Begrenzung des Zutritts hinsichtlich der nicht-immunisierten Aktiven und der sonstigen Mitwirkenden wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie dem weiteren Funktionspersonal

a) in der Warnstufe abweichend von den Regelungen des § 14 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO die Pflicht zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises in geschlossenen Räumen und

b) in der Alarmstufe im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises und in geschlossenen Räumen die Regelung des § 14 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 04. November 2021

Schopper

Lucha